

bvbf e.V. · Friedrichsstraße 18 · 34117 Kassel · GERMANY

Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V.
Friedrichsstraße 18 · 34117 Kassel · GERMANY

T +49 (0) 561 2 88 64-0 · F +49 (0) 561 2 88 64-29
info@bvbf.de · www.bvbf.de

An unsere Mitgliedsfirmen

REGISTERGERICHT Kassel VR 4932

VORSTAND I.S.D. § 26 BGB

Nicole Schulte-Frankenfeld (Vorsitzende)

Hanns-Ulrich Doetsch · Ulrich Marx

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Carsten Wege · Assessor jur. & Dipl.-Verwaltungswirt

Rundschreiben 11.2014

1. Anzeigepflicht zur Registrierung der Tätigkeit des Beförderns von Abfällen
2. Notfall-Handbuch für Unternehmen

Kassel, den 28.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Anzeigepflicht zur Registrierung der Tätigkeit des Beförderns von Abfällen

Brandschutz-Fachbetriebe, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten als Nebenleistung mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr bzw. mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr sammeln, befördern, handeln oder makeln, müssen dies ihrer zuständigen Behörde anzeigen.

Betroffene Brandschutz-Fachbetriebe sollten vorsorglich handeln und unverzüglich die Anzeige bei der zuständigen Umweltbehörde ihrer kreisfreien Stadt oder ihrem Landkreis erledigen. Mit der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislauf-wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) soll erreicht werden, dass alle Abfallbeförderer behördlich kontrolliert werden können. Die Regelung sieht grundsätzlich eine Anzeigepflicht schon beim Transport für nicht gefährlichen Abfall vor. Die Beförderung von gefährlichem Abfall setzt im Regelfall sogar eine ausdrückliche behördliche Erlaubnis voraus.

Gerade Brandschutz-Fachbetriebe befördern Abfall nicht regelmäßig, weshalb dann von einer nicht gewerbsmäßigen Tätigkeit auszugehen ist. Das Entgegennehmen von Abfällen der Kunden zur Verwertung oder Entsorgung wie etwa ausgesonderte Feuerlöscher, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschmitteln, Rauchwarnmelder, Brandmeldeanlagen, Batterien usw. im Brandschutz-Fachbetrieb ist sozusagen im Nebenauftrag oder als Nebenleistung für die eigentlichen brandschutztechnischen Dienstleistungen zu sehen.

- Wer also Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, nicht aber gewöhnlich und nicht regelmäßig befördert, kann nur im Ausnahmefall auf die Anzeige

verzichten. Dabei wird eine Kleinmengengrenze als „Regelvermutung“ angesetzt, die bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen und bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen beträgt. Werden diese Kleinmengengrenzen insgesamt mit allen Transporten pro Jahr unterschritten, braucht ein Betrieb nichts zu tun. Sofern die Abfallbeförderungsmenge über diesen Grenzen liegt, ist sie anzeigepflichtig.

Die Anzeige erfolgt einmal pro Unternehmen. Die Anzeige besteht aus einem vierseitigem Formular für den § 53 KrWG, welches über das Internet unter

https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/Anzeige_53/index

ausgefüllt und abgesandt werden kann.

Für die erstmalige Anzeige sind die Angaben zum Unternehmen und dem Verantwortlichen Betrieb auszufüllen. Eine Beschreibung der Abfälle ist nicht erforderlich, ebenso kein Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit. Der Brandschutz-Fachbetrieb muss lediglich nachweisen, dass er gewerberechtlich legal tätig ist.

Hierzu sind folgende firmenbezogene Unterlagen erforderlich:

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie des Handelsregisterauszuges (falls eingetragen).

Die Behörde bestätigt die Anzeige und vergibt bei dieser Gelegenheit eine sog. Beförderer Nummer. Der Betriebsinhaber hat in allen Betriebsfahrzeugen eine Kopie der behördlichen Bestätigung zu führen. Hiermit kann er bei Kontrollen belegen, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Umweltbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise.

In diesem Zusammenhang ist zur Abfalleinstufung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln unser Rundschreiben 17.2013 vom 31.07.2013 zu beachten.

2. Notfall-Handbuch für Unternehmen

Viele Unternehmer wissen längst, dass sie Vorkehrungen treffen müssten für den Fall, dass sie nicht mehr in der Lage sein sollten, den Betrieb zu führen. Die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen, ist aber oft gering. Doch es geht um Verantwortung für Kunden, Geschäftspartner, Belegschaft oder die Familie. Es gilt sicherzustellen, dass das Unternehmen auch bei unvorhersehbaren Ereignissen wie plötzlicher Krankheit oder Tod des Unternehmers vor unnötigem Schaden bewahrt wird.

Anhand von Checklisten und Formularen erklärt das Handbuch, für welche Notlagen Vorsorge zu treffen ist:

- Stellvertreter-Regelungen und unternehmerische Generalvollmacht
- Kostenvollmachten, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung
- Passwörter, Codes, PINs für Computer und Online-Banking

- Unternehmer-Testament sowie privates Testament und Ehevertrag
- Kontaktdaten der Familienmitglieder sowie wichtiger Lieferanten, Kunden, Kredit-Sachbearbeiter und sonstigen Ansprechpartnern
- Notfall-Anweisungen für elementare Projekte
- Übersicht über Fundstellen von wichtigen Verträgen, Unterlagen, Schlüsseln, Patenten, Schutzrechten etc.
- Jahresabschlüsse
- Altersvorsorge- und Versicherungsunterlagen
- Kopie des Stammbuchs.

Das Notfall-Handbuch für Unternehmen wird von der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern und der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern herausgegeben und ist im Internet unter

http://www.ihk-hessen.de/pdf/strukturpolitik/140327_notfall-handbuch.pdf

abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen aus Kassel
Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V.
Geschäftsführung



Carsten Wege
Assessor jur. u. Dipl.-Verwaltungswirt